

Eingesehene gedachten Unseren Hochstifts längst innerhalb 14 Tagen à dato publicationis dergleichen Pfeifen mit schliessenden Decken sich anschaffen sollen, und befehlen solchen nach Unseren Decreten, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtleuten, Vogtgräfen, Richtern, Landvögten, Burgermeistern und Rath in denen Städten, auch Richtern und Vorstehern in denen Dorfschaften hiedurch wohlernstlich und bey 20 Goldgulden Straf diese Unsere Verordnung nicht nur von denen Kanzeln gehdrig publiciren und an gewöhnliche Oerter öffentlich affigiren, sondern auch durch die an jeden Ort dazu ansehende Feuer-Herren und Inspectoren fleißige Achtung geben zu lassen, daß dieser Unserer Verordnung gehorsamst nachgelebt, die Contravenienten gebührend bestrafet, und folglich alle besorgende Unglücks-Fälle so viel möglich abgewendet werden mögen. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets. Geben in Unser Residenz-Stadt Bonn den 17. May 1725.

Clement August. (L.S.)

XXXVII.

XXXVII.

Verbot

wider die Versplitterung und eigenmächtige  
Verpfändung Eigenbehöriger und Meyerstädtischer Güter.

VON 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Element August etc. etc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem bey einigen Unseren Stifts-Paderbornischen Untertanen, beborab denen Eigenbehörigen der irrige Wahn eingerissen ist, daß sie dafür halten, es sey bey Auslehnung einiger Gelder und Verpfändung derer Eigenbehöriger und Meyerstädtischer Güter genug, wann nur ein Notariat-Schein darüber ausgefertigt würde, und supplirte dieser alle sonst zum Bestand solcher Verpfändung nöthigen Requisite; So erklären und verordnen Wir hie mit gnädigst, daß dieser Irrthum abgeschaffet und eingestellet werden, und die Notariat-Scheine weiter nichts wirken sollen, als nur daß dadurch die geschehene Auslehnung beschienen und dargethan werden könne. Weil auch dergleichen Versplitter- und Verpfändung derer Güter ohne Guts herrliche Bewilligung bereits in Anno 1655 in

In damals durch öffentlichen Druck publicirter Policey-Ordnung, sub poena nullitatis, verboten worden; Als wird demselben Kraft dieses nicht nur inhärrt, sondern auch deme zuwider eingerichtete Contractus als null und ohnkünftig aufgehoben, und sollen die Gründe an das Haupt-Gut, actione personali scilicet, wiederum abgetreten werden, und keiner von denen Eigenbehörigen oder Meyeren bemachtet seyn, ohne Gutsherrliche Bewilligung mehr als 20 Rthlr. Schuld insgesamt in die Eigenbehörige und Meyerstädtische Gütere zu nehmen, und dieselbe damit zu belassen. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses durch öffentlichen Druck ins Land publicirt werden. Urkund gnädigsten Handzeichens und Secretis. Geben Arnberg den 17ten Septembris 1726.

Clement August.

(L.S.)

XXXVIII.

XXXVIII.  
 Verordnung  
 über die Copulationen und Proclamationen.  
 von 1728.

Demnach Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheim, &c. zu höchsten Dero Mißfallen vernommen, daß einige Dero Erbs- und Stiffteren Untertanen und Eingesessene sich freventlich unterstanden haben, das Sacrament der heiligen Ehe ohne denen behörigen Dispensationen, und schriftlichen Zeugnissen ihres Ordinarii oder eigener Seelsorger vor- und in Gegenwart fremder Pfarrherren gegen die heilsamste Gesetze und Canones des allgemeinen Concilii zu Trident ganz ohngültig zu empfangen, oder vielmehr sacrilegè zu verunehren; Auch selbiges zu empfangen in Beyseyn war eigener Seelsorger, denen doch mit der Copulation anzusehen von Geistlicher Obrigkeitlicher Gewalt geboten worden; Wie noch anbey, da beyde verhehlende Parteyen unter verschiedene Pfarren oder Stiffter gehörig nach Willkühr in Beyseyn des einen Pfarrherren zu contrahiren, ohne von dem anderen die gebührende Liceras Testimoniales zu haben.

Zweyter Theil.

31

Wann